

**CJ-LERNEN.DE/SPEZIAL**  
INSPIRATION & MATERIAL FÜR DEINE JUGENDARBEIT

In Zusammenarbeit von

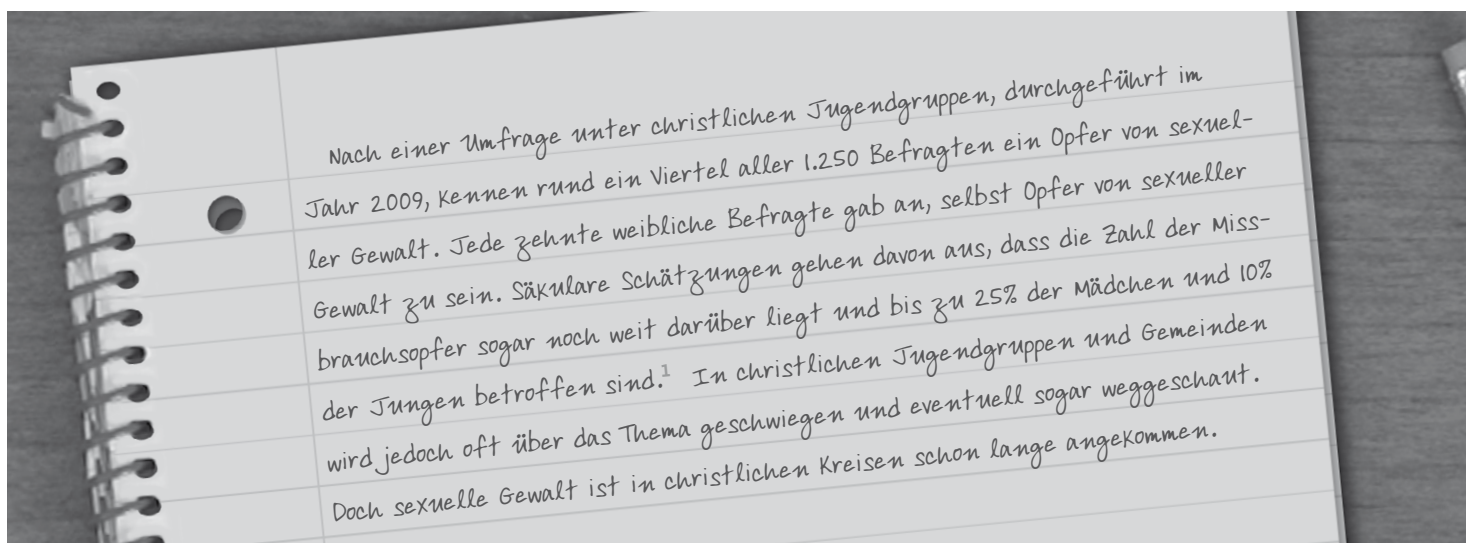


# VOR SEXUELLEM MISSBRAUCH SCHÜTZEN

# Inhalt

1.	Sexueller Missbrauch / Sexuelle Gewalt .....	3
2.	Zweck dieser Leitlinie .....	4
3.	Bevor etwas passiert: Vorbeugen .....	4
3.1.	Auswahl der Mitarbeiter .....	4
3.2.	Verhaltenskodex .....	5
3.3.	Erweitertes Führungszeugnis .....	6
3.4.	Verhaltensregeln .....	6
3.5.	Sondersituation: Freizeiten, Camps und ähnliches .....	7
3.6.	Kinder stärken .....	8
3.7.	Vertrauensperson benennen .....	9
3.8.	Beauftragter zum Schutz vor sexuellem Missbrauch .....	9
4.	Was soll ich tun, wenn ich .....	10
4.1.	... sexuelle Gewalt vermute? .....	10
4.2.	... von sexueller Gewalt erfahre? .....	11
4.3.	... eventuell eine/n Täter/in im Mitarbeiterteam habe? .....	11
5.	Praxisbeispiele .....	12
6.	Rechtliche Hinweise .....	16
7.	Hinweise für Gemeindeleitungen .....	17
7.1.	Informationswege .....	17
7.2.	Unterstützung der Mitarbeiter .....	17
7.3.	Das Opfer hat Priorität .....	18
7.4.	Hilfe für den Täter .....	18
7.5.	Vergebung contra Strafanzeige? .....	18
8.	Das Hilfetelefon .....	19
9.	Fach- und Beratungsstellen .....	19
10.	Material, Literatur und Links .....	19
11.	Auf einen Blick – Empfehlung für Gemeindeleitungen .....	20
	Verhaltenskodex (Kopiervorlage) .....	21
	Verhaltensregeln (Kopiervorlage) .....	22

# 1. Sexueller Missbrauch / sexuelle Gewalt



Sexueller Missbrauch bzw. sexuelle Gewalt<sup>2</sup> bezeichnet alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen entweder gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen vorgenommen werden oder denen das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.<sup>3</sup>

Neben körperlichen Übergriffen – von ungewollten Küssen, Berührungen, bis hin zur Vergewaltigung – gehören dazu unter anderem auch Handlungen ohne Körperkontakt, wie zum Beispiel das heimliche Beobachten beim Umziehen, das Zeigen von pornografischen Bildern oder verbale Grenzverletzungen (z.B. „Du hast aber einen hübschen Busen!“). Die Bezeichnung „Gewalt“ ist daher nicht nur im Sinne von körperlicher Gewalt zu verstehen. Immer da, wo die Machtposition eines Erwachsenen oder Jugendlichen auf die Ohnmachts- und Unreife eines Kindes stößt und es nicht um fürsorglichen Umgang mit dem Kind geht, der dessen Unterlegenheit berücksichtigt, geschieht Kindesmissbrauch<sup>4</sup>. Der Täter<sup>5</sup> ignoriert die Grenzen des Kindes und sieht das Kind nur noch als Objekt zur Befriedigung seiner eigenen sexuellen Bedürfnisse.

Sexuelle Gewalt geschieht am häufigsten im familiären Umfeld. Doch auch in Institutionen, wie Schule, Sportverein oder christlichen Gruppen, kommt es leider immer wieder zu Grenzüberschreitungen.

Unter Kindern treten sexuelle Übergriffe immer häufiger im Vor- und Grundschulalter auf. So gilt zum Beispiel in Jungenbanden sexuell übergriffiges Verhalten oftmals als „Mutprobe“ – zum Beispiel, indem jüngere oder schwächere Kinder auf dem Klo belästigt oder mit pornografischen Bildern auf dem Handy geschockt werden.<sup>6</sup> Auch solche Belästigungen reichen bis hin zu körperlichen Manipulationen. Im Gegensatz zur sexuellen Gewalt sind die agierenden Jungen und Mädchen jedoch nicht als „klassische“ Täter<sup>7</sup> zu bezeichnen, da sie meistens selbst Opfer sind. Allen betroffenen Kindern muss geholfen werden.

Sexuelle Gewalt ist dabei nur ein Themenbereich im größeren Komplex der Kindeswohlgefährdung. Dazu gehören auch andere Formen der Gewalt und des Missbrauchs wie zum Beispiel:

- Vernachlässigung (z.B. mangelnde oder fehlende Nahrung, Kleidung oder medizinische Versorgung)
- körperliche Gewalt
- psychische Gewalt (z.B. Demütigungen, aktive und passive Beschämung, Erniedrigung, Zurückweisung)
- geistliche Gewalt bzw. Machtmissbrauch (z.B. Gewissensdruck aufbauen, manipulieren)

Diesen Themenbereichen gilt es im Rahmen der christlichen Kinder- und Jugendarbeit ebenso zu begegnen, wie sexueller Gewalt, sie sind jedoch nicht Gegenstand dieser Leitlinie.

## 2. Zweck dieser Leitlinie

Christliche Gemeinden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (künftig nur Mitarbeiter genannt) in Kinder-, Teenager- und Jugendkreisen müssen sich ihrer Verantwortung und der Thematik stellen, damit...

→ **...Kinder, Teens und Jugendliche geschützt werden.**

Christliche Gemeinden sollen sichere Orte werden, wo Kinder, Teens und Jugendliche wertgeschätzt und geachtet werden, ohne dass dabei Grenzen einzelner Kinder, Teens oder Jugendlicher verletzt werden.

→ **...Betroffene die Möglichkeit haben, über die ihnen zugefügte Gewalt zu reden und Hilfe zu bekommen.**

Christliche Gemeinden sollen ein Ort sein, wo über Gewalt nicht geschwiegen wird, sondern wo Opfern zugehört, geglaubt und geholfen wird. Dabei sind die Mitarbeiter häufig Vermittler zu weiteren (professionellen) Hilfsangeboten. Das gleiche gilt auch für die Täter – hier ist die Leitung einer Gemeinde gefordert, Hilfe zu vermitteln (siehe Pkt. 7.4).

→ **...Mitarbeiter sensibilisiert werden – sowohl für ihren eigenen Umgang mit den Kindern, als auch für Anzeichen von sexueller Gewalt, die sie bei möglichen Opfern oder Tätern beobachten.**

Dazu gehört letztlich auch, dass Mitarbeiter ehrlich zu sich selbst sind und ihre Gefühle wahr- und ernst nehmen. Wenn ein Mitarbeitender „seltsame“ Gefühle in Bezug auf Kinder oder anvertraute Teens/Jugendliche entwickelt, sollte er sich einer Person anvertrauen, die ihn nicht verurteilt, sondern hilfreich begleitet, damit es nicht zu einer Tat kommt. Kompetente Ansprechpartner vermittelt das Weiße Kreuz (siehe Pkt. 9).

Die drei oben genannten Ziele betreffen somit zwei große Themenbereiche: die Prävention (Vorbeugung) und die Intervention (Eingreifen) bei vermuteten oder berichteten sexuellen Grenzüberschreitungen. Die Aufgaben der Mitarbeiter sind im Bereich von sexueller Gewalt mit den Aufgaben im Bereich von Verletzungen zu vergleichen:

Zum einen muss der Mitarbeitende dafür sorgen, dass möglichst niemand verletzt wird (Vorbeugen). Zum anderen sollte jeder Mitarbeiter – falls es doch zu Unfällen und Verletzungen kommt – Grundkenntnisse über Erste Hilfe besitzen, anwenden und wissen, wo und wie man Hilfe bekommt (Eingreifen). Eine Therapie oder seelsorgerliche Begleitung (die sich daran anschließen muss) zählt nicht mehr zu den Aufgaben eines ehrenamtlich Mitarbeitenden.

## 3. Bevor etwas passiert: Vorbeugen

### 3.1 Auswahl der Mitarbeiter

Bei der Auswahl der Mitarbeiter in Kinder-, Teen- und Jugendkreisen sollten Gemeinden genau hinschauen. Wer mitarbeiten möchte, braucht eine persönliche Beziehung zu Jesus Christus, gehört verbindlich zu einer Gemeinde und versucht sein Leben in Übereinstimmung mit der Bibel zu gestalten – auch im Bereich der Beziehungen und der Sexualität. Wenn der mögliche Mitarbeiter nicht zur

eigenen Gemeinde gehört oder kaum bekannt ist, kann die Eignung zur Mitarbeit zum Beispiel durch eine Referenz nachgewiesen werden.

Zusätzliche erwachsene Aufsichtspersonen, die die Gruppe bei Übernachtungen oder besonderen Aktionen begleiten, sollten ebenfalls bekannt sein.

### 3.2 Verhaltenskodex

Sexuelle Gewalt darf nicht länger ein Tabu-Thema in christlichen Gemeinden bleiben. Jeder Mitarbeiter in der Kinder-, Teen- und Jugendarbeit sollte vor Beginn seiner Mitarbeit den „Verhaltenskodex für Mitarbeiter“ bejahen und unterschreiben. Doch die Verantwortung der Gemeinde endet dadurch nicht. Damit ein solcher Kodex nicht nur auf dem

Papier existiert, sondern im Alltag der Gemeinde ankommt, müssen die Inhalte regelmäßig (am besten einmal im Jahr) im Team vermittelt werden. Unser Vorschlag<sup>8</sup> für den Verhaltenskodex:



Zum Download:

[www.cj-lernen.de/verhaltenskodex.pdf](http://www.cj-lernen.de/verhaltenskodex.pdf)  
[www.ChristusForum.de/bEHErzt](http://www.ChristusForum.de/bEHErzt)



# Verhaltenskodex

**Jeder Mensch ist im Bild Gottes geschaffen, ein Individuum mit eigener Persönlichkeit. Unsere Arbeit mit den uns anvertrauten jungen Menschen ist daher von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.**

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass in unserer gemeindlichen Arbeit sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden. Deshalb stärke und schütze ich die uns anvertrauten jungen Menschen vor körperlichem und seelischem Schaden und Gewalt.
2. Ich nehme die individuellen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter wahr und respektiere sie. Dies betrifft vor allem die Intimsphäre, die persönliche Schamgrenze und andere individuelle Grenzempfindungen. Ich respektiere den eigenen Willen jedes Gruppenmitgliedes.<sup>9</sup>
3. Ich lebe einen verantwortungsvollen Umgang von Nähe und Distanz. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte mit mir anvertrauten Menschen und/oder zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse.
4. Alles, was ich als Mitarbeiter zusammen mit einer mir anvertrauten Person tue, gestalte ich offen und einsehbar.
5. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich versuche Grenzverletzungen durch Mitarbeiter oder Teilnehmer wahrzunehmen, egal ob sie in den Gruppen, bei Aktivitäten, Freizeiten oder außerhalb des gemeindlichen Rahmens stattfinden. Wenn ich eine solche Grenzverletzung bemerke, schaue ich nicht weg, sondern dokumentiere meine Beobachtung und wende mich an eine Vertrauensperson meiner Gemeinde, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
7. Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Wenn ich (sexuelle) Gewalt vermute oder direkt davon erfahre, wende ich mich an eine Vertrauensperson meiner Gemeinde, um für mich und die betroffene Person Hilfe zu finden.

**Vertrauenspersonen in meiner Gemeinde sind:**

Name, Telefon: .....

Name, Telefon: .....

Name, Telefon: .....

Ich erkläre, dass ich diesen Verhaltenskodex bejahe und umsetzen werde. Eine Ausfertigung dieses Kodex mit weiteren Hinweisen, wie der Kodex umgesetzt werden kann, habe ich erhalten.

Außerdem erkläre ich, dass gegen mich kein Strafverfahren wegen sexueller Gewalt anhängig war oder ist (gilt auch für eingestellte Verfahren). Sollte ein solches Verfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, eine Vertrauensperson der Gemeinde darüber umgehend zu informieren.

Datum, Name

Unterschrift

### 3.3 Erweitertes Führungszeugnis

Wir empfehlen dringend, dass Mitarbeiter in kinder- und jugendnahen Tätigkeitsfeldern ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde speziell für Personen eingeführt, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- und jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen. Es enthält gegenüber dem normalen Führungszeugnis zusätzlich auch solche Verurteilungen, die wegen Fristablaufs nicht mehr im normalen Führungszeugnis vermerkt werden würden (z.B. bei exhibitionistischen Handlungen oder Verbreitung pornografischer Schriften).

Das erweiterte Führungszeugnis kann beim Einwohnermeldeamt beantragt werden (u.U. mit einem Begleitschreiben der Gemeinde bzw. des Vereins/Trägers, das den Zweck der Beantragung darlegt. Ein Musterschreiben dazu steht zum Download bereit).



Zum Download:

[www.cj-lernen.de/musterschreiben.pdf](http://www.cj-lernen.de/musterschreiben.pdf)  
[www.ChristusForum.de/bEHErzt](http://www.ChristusForum.de/bEHErzt)



Insbesondere bei Personen, die bei mehrtägigen Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit (Freizeiten, Camps usw.) mitwirken, sollte darauf geachtet werden, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wird.

In der Gemeindepraxis ist zu bedenken, dass der Kreis kinder- oder jugendnah tätiger Personen größer sein kann, als die benannten und bekannten Kinder- und Jugendmitarbeiter der Gemeinde. Ein Hausmeister z.B. hat unter Umständen ebenfalls ein kinder- und jugendnahes Tätigkeitsfeld.

Die Gemeindeleitung sollte den Personenkreis, der in den besonders sensiblen Arbeitsfeldern der Gemeinde tätig ist, im Blick haben und in die Pflicht nehmen. Sie sollte eine Person beauftragen und benennen, die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse nimmt und darauf achtet, dass sie nach Ablauf von 5 Jahren erneut vorgelegt werden.

Es geht dabei nicht um ein grundsätzliches Misstrauen, sondern um Sicherheitsmaßnahmen, die einerseits Kinder und Jugendliche, andererseits aber auch die Mitarbeiter schützen.

Eine generelle Führungszeugnispflicht für alle Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit gibt es derzeit nicht. (vgl. <https://www.juleica.de/1668.0.html> [abgerufen am: 30.04.2019]) Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter) sind verpflichtet, mit den freien Trägern der Jugendhilfe (Vereine, ...) Vereinbarungen abzuschließen, in denen je „nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts der jeweiligen Person mit Kindern und Jugendlichen“ beschrieben wird, ob ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden muss.

**Auch ohne diese Vereinbarungen sollten Gemeinden erweiterte Führungszeugnisse bei allen regelmäßigen Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit einsehen und diese Einsicht dokumentieren.**

### 3.4 Verhaltensregeln

Verhaltensregeln können helfen, den Kodex in der Praxis konkret werden zu lassen. Diese Regeln dienen auch dem Schutz der Mitarbeiter. Schon eine erfundene Verdächtigung eines Kindes oder Jugendlichen kann sonst das Ende der Mitarbeit bedeuten.

Die nachfolgenden Empfehlungen für Mitarbeiterteams sind kein vollständiges Regelwerk und können je nach Situation angepasst werden.

→ Gespräche über Sexualität müssen immer auf Freiwilligkeit beruhen. Bei solchen Themen ist sensibel auf die Grenzen aller Anwesenden zu achten.

→ In allen Situationen sollte möglichst eine Öffentlichkeit vorhanden sein bzw. hergestellt werden. Das bedeutet:

- ⇒ Mitarbeiter begleiten Kinder möglichst nicht allein auf das Zimmer, die Toilette, ins Bad, Zelt oder andere geschlossene Räume.
- ⇒ In der Regel sollte immer ein zweiter Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin oder andere Kinder mit anwesend sein.
- ⇒ Eingangstüren bleiben immer geöffnet (nie von innen abschließen, wenn man mit einer anvertrauten Person alleine ist). Auch für persönliche Gespräche kann ein Ort gefunden werden, der diskret, aber einsehbar ist.

Das dahinter stehende Prinzip kann auch in Sondersituationen angewandt werden. Zum Beispiel, indem ein Kind bis zur Toilette begleitet wird, der Mitarbeiter aber vor der Türe stehen bleibt oder sich auf der Toilette laut mit dem Kind unterhält.

- Bei der Versorgung von Verletzungen, Splitterentfernungen, Einreiben von Salben, usw. in intimen Körperbereichen sollte immer eine weitere Person anwesend sein (bereits das Einreiben des Rückens oder des Bauchs kann unter Umständen als Intimität gewertet werden). Bei älteren Kindern, Teens und Jugendlichen sollte dies auf jeden Fall von einem gleichgeschlechtlichen Mitarbeiter erfolgen.

- Bei Spielen mit Körperkontakt sind Situationen zu vermeiden, die falsch interpretiert werden können.
- Bei Spielen und Streichen mit Körperkontakt ist das „Nein“ eines Kindes/Teenagers auf jeden Fall zu akzeptieren.
- Die Mitarbeiter zeigen auch durch die Wahl ihrer Kleidung Respekt vor den Empfindungen der Teilnehmer und anderer Mitarbeiter.
- Im Team werden unklare Situationen angesprochen und Verhaltensstandards festgelegt, ggf. auch unter Einbeziehung der Gemeindeleitung.

### 3.5 Sondersituation: Freizeiten, Camps und Ähnliches

Freizeiten, Camps und Sommerlager sind die Höhepunkte in der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit. Gleichzeitig ist auf Freizeiten die Möglichkeit, mit sexueller Gewalt konfrontiert zu werden, besonders groß.

Zum einen, weil:

- Mitarbeiter die Grenzen der ihnen anvertrauten Kinder überschreiten können.
- andere Jugendliche möglicherweise zu Tätern werden.
- andere Personen im Umfeld der anvertrauten Kinder Täter sein können, wie z.B. Busfahrer/in, Platzwart, Küchenpersonal.
- Kinder gegenüber anderen Kindern sexuell übergriffig werden können.

Zum anderen erzählt auf einer Freizeit vielleicht ein Kind einem Mitarbeiter von Gewalterfahrungen zu Hause oder man beobachtet bei einzelnen Teilnehmern Anzeichen von sexueller Gewalt. Daher ist insbesondere vor Freizeiten und Camps mit allen Mitarbeitern über den oben genannten Verhaltenskodex zu sprechen und es sind konkrete Verhaltensregeln zu vereinbaren.

Darüber hinaus sollten folgende Regeln auf Freizeiten und Camps selbstverständlich sein:

- Für Jungs und Mädchen gibt es getrennte Schlaf- und Waschmöglichkeiten.
- Bei Gemeinschaftsduschen (geschlechtergetrennt, aber ohne abschließbare Duschkabinen) sollte kein Kind/Teenager gezwungen bzw. aufgefordert werden, nackt zu duschen. Wer lieber mit Badehose oder Badeanzug bekleidet duschen möchte, darf das tun. Diese Personen sind gegen Gruppendruck („Bist du etwas verklemmt?“, „Hast du was zu verbergen?“) zu schützen und zu ermutigen. Das eigene Verhalten der Mitarbeiter sollte bei Gemeinschaftsduschen (z.B. wenn eine Aufsicht erforderlich ist) sehr feinfühlig sein. Wenn möglich, duschen sie zeitlich oder örtlich getrennt von den Kindern und Teens.
- Auch bei Outdoor-Übernachtungen (z.B. 2-Tagestour beim Sola), bei denen keine getrennten Räume möglich sind, ist auf eine Trennung von Jungen und Mädchen zu achten und auf die persönlichen Grenzen Einzelner (zum Beispiel beim Umziehen) Rücksicht zu nehmen.

Darüber hinaus sollte auf Freizeiten und Camps sensibel, aber ohne Panik mit dem Thema umgegangen werden. Es ist nach wie vor möglich (und pädagogisch auch sinnvoll), wenn z.B. ein Mitarbeiter mit mehreren Jungen (nicht mit nur einem einzelnen!) gemeinsam in einem Zimmer/Zelt schläft. Trotzdem ist Sensibilität gefragt, indem man die oben genannten Regeln und den Kodex befolgt.

### 3.6 Kinder stärken

Christliche Gemeinden können Kinder stärken, um sie vor sexueller Gewalt zu schützen. Dabei darf jedoch nicht aus dem Blick geraten, dass selbst das beste Präventionsprogramm kein Kind 100%ig schützen kann. Die Verantwortung für sexuelle Gewalt darf nicht auf die Kinder verlagert werden, sie bleibt immer bei den Erwachsenen.

Die folgenden Grundsätze sollte jedoch jedes Kind und jeder Mitarbeiter kennen:

→ **Du darfst entscheiden!**

Niemand hat das Recht, ein Kind gegen dessen Willen anzufassen, zu streicheln oder zu küssen. Ein Kind darf selbst entscheiden, wer seinen Körper berühren darf und wie viel Nähe für es o.k. ist. Allen Kindern, Teens und Jugendlichen ist klar, dass Berührungen in ihrem Intimbereich nicht erlaubt sind.

→ **Trau deinem Gefühl!**

Kinder haben ein natürliches Gespür für Gutes und Schlechtes. Wenn jemand einem Kind unangenehme Gefühle bereitet, dann darf es sich wehren und Hilfe holen. Dazu ist es wichtig, dem Kind den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen zu vermitteln. Gute Geheimnisse machen Spaß, aber schlechte Geheimnisse verursachen „komische Gefühle“ oder Angst. Geheimnisse, die wehtun oder Angst machen, sind keine guten Geheimnisse und das Kind sollte sie einem Erwachsenen anvertrauen. Selbst dann, wenn das Kind versprechen musste, sie niemand zu sagen. Gerade für christlich erzogene Kinder kann es eine zusätzliche Hemmschwelle sein, einem Erwachsenen von einem schlechten Geheimnis zu erzählen, weil es Angst hat, das Brechen des Versprechens sei Sünde, was es in diesem Fall jedoch nicht ist.<sup>10</sup>

Erwachsene können die ihnen anvertrauten Kinder stärken, indem sie die Gefühle von Kindern ernst nehmen. Wenn ein Kind wiederholt beigebracht bekommt, dass seine Gefühle (z.B. Angst beim Gewitter) unangebracht sind, wird es bei erlebter sexueller Gewalt seinen Gefühlen nur noch schwer glauben und sich eher selten einem Erwachsenen anvertrauen.

→ **Du darfst „NEIN“ sagen und dir Hilfe holen!**

Kinder dürfen auch gegenüber Erwachsenen „Nein“ sagen. Wenn sie sich allein nicht wehren können, können sie sich Hilfe holen, zum Beispiel, wenn ein Lehrer nach dem Sport die Umkleieräume oder Duschen besucht und die betroffenen Schüler deswegen ein „komisches Gefühl“ haben. Wer Hilfe holt, ist nicht schwach, sondern stark; Hilfe holen ist kein Petzen. Es ist gut, wenn Kinder sich bereits, bevor eine solche Situation eintritt, überlegen, wer ihnen zuhört und hilft, wenn sie einmal Mama oder Papa nicht alles sagen wollen.

Die meisten der genannten Punkte können immer wieder fließend in das Programm und die Beziehungen zu den Kids und Teens eingebaut werden. Als weitere vorbeugende Maßnahme können Kinder, Teens und Jugendliche auch durch gezielte Programmelemente gestärkt und informiert werden. Unüberlegte Spiele oder Programmelemente können dagegen auch genau das Gegenteil bewirken, wenn zum Beispiel durch Gruppendruck die Grenzen einzelner Kids überschritten werden. Zur Durchführung von Präventionsprogrammen kann eventuell auch auf Angebote örtlicher Beratungsstellen zurückgegriffen werden. (Bitte informiert euch vorher über die Inhalte.)





### 3.7 Vertrauenspersonen benennen

Gut wäre es, wenn in jeder Gemeinde eine oder mehrere Vertrauenspersonen (Frauen und Männer, jedoch mindestens eine Frau) als Ansprechpartner für die Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Diese Person muss keine ausgebildete Fachkraft sein, aber wissen, wo man professionelle Hilfe und Begleitung erhält. Durch die Benennung einer Vertrauensperson innerhalb der Gemeinde wird sichergestellt, dass kein Mitarbeiter mit einer Frage, einer vermuteten oder erfahrenen Gewaltsituation allein fertig werden muss. Am besten wird dabei nicht nur eine Person benannt, sondern mehrere Personen, zu denen die Mitarbeiter Vertrauen haben.

Im Bild von „Unfallvermeidung und Erste Hilfe“ wäre die Vertrauensperson mit einem Rettungssanitäter gleichzusetzen. Die Vertrauensperson hat sich bereits im Voraus mit der Thematik „Sexuelle Gewalt“ auseinandergesetzt und weiß, wo sie kompetente Hilfe und Ansprechpartner findet. Sie steht dem Mitarbeitenden, der sexuelle Gewalt vermutet oder davon erfahren hat, bei der „Erstversorgung“ zur Seite oder übernimmt die weitere Begleitung des Opfers in Zusammenarbeit mit einer Fachstelle, die im Bild mit einem Arzt oder Krankenhaus zu vergleichen wäre.

**In meiner Gemeinde stehen folgende Frauen und Männer als Vertrauenspersonen zur Verfügung:**

Name, Telefon: .....

Name, Telefon: .....

Name, Telefon: .....

### 3.8 Beauftragter zum Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Gemeindeleitung sollte eine Person beauftragen und benennen, die für den Schutz vor sexuellem Missbrauch in der Gemeinde verantwortlich ist und die Aktivitäten in diesem Bereich koordiniert. Diese Person setzt sich regelmäßig mit dem Schutz vor sexuellem Missbrauch auseinander und informiert sich über die geltenden Richtlinien. Dazu gehört, dass sie wichtige Kontaktadressen, wie das Hilfefon, sowie Fach- und Beratungsstellen kennt.

Sie ist Ansprechpartner für den Kreis der Vertrauenspersonen, sowie der Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit. Bei neuen Mitarbeitern achtet sie darauf, dass vor Beginn der Mitarbeit der unterschriebene Verhaltenskodex vorgelegt und dann archiviert wird. In die erweiterten Führungszeugnisse nimmt sie Einsicht und führt Buch über deren erneute Vorlage nach 5 Jahren.

Damit alle Mitarbeiter sensibilisiert und informiert sind, koordiniert sie regelmäßige Schulungen für alle Mitarbeiter.

**Der „Beauftragte zum Schutz vor sexuellem Missbrauch“ in unserer Gemeinde ist:**

Name, Telefon: .....

## 4. Was soll ich tun, wenn ich...

...sexuelle Gewalt vermutet, davon erfahre oder ein möglicher Täter sich eventuell im Mitarbeiterteam befindet? Je nach Situation gilt es, unterschiedlich und angemessen zu reagieren. Einige Verhaltensmuster bleiben jedoch immer gleich:

### Grundregeln

- **Ruhe bewahren!**  
Auch wenn es nicht einfach ist: Ruhe bewahren und nichts überstürzen. Zeige dem Opfer dabei nicht deine tiefste Schockiertheit, sondern behandle es einfühlsam.
- **Kein Alleingang**  
Sprich eine Vertrauensperson an und besorg euch gemeinsam professionelle Hilfe.

- **Kein Aktionismus**  
Voreilige Handlungen, wie eine Konfrontation mit dem Täter oder eine Anzeige bei der Polizei helfen niemandem, sondern schaden häufig nur. Alle Aktionen sind sowohl mit der Fachkraft, als auch mit dem Opfer abzustimmen (Ausnahme bei jungen Kindern; siehe Pkt 4.2).
- **Schreib es auf!**  
Dokumentiere alle Beobachtungen, sowie alle Informationen (egal ob du sie direkt vom Opfer oder von Dritten erhalten hast) möglichst genau mit Datum und Uhrzeit. Diese Aufzeichnungen können später sehr hilfreich sein.

### 4.1 ... sexuelle Gewalt vermutet?

Werde dir bewusst, dass sexuelle Gewalt häufig keine Einzeltat ist. Missbrauchte Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen werden leider immer wieder missbraucht. Dadurch haben sie ihre individuellen Überlebensstrategien entwickelt „Sie haben ein Potential von Kraft, das ihnen hilft, mit ihrer Situation umzugehen. Ein schnelles Vorgehen bei Verdacht von sexueller Gewalt kann unter Umständen viel Schaden anrichten: Das Schutzgebäude, das sich die Betroffenen errichtet haben, darf nicht einfach zerstört werden. Die Inanspruchnahme von qualifizierter Hilfe ist eine Notwendigkeit. Eine Intervention braucht immer eine längere Vorbereitungszeit, während der man damit rechnen muss, dass die Gewalt weitergeht. Dies auszuhalten und trotzdem dran zubleiben ist eine der schwierigsten Aufgaben für Begleitende. Als vorläufige Unterstützung soll Betroffenen Anteilnahme und Offenheit signalisiert werden.“<sup>11</sup> Sie sollen die Möglichkeit erhalten, sich zu äußern, wenn, wann und gegenüber wem sie das wünschen.

- Wenn du das Gefühl oder einen Verdacht von sexueller Gewalt hast, nimm deine Gefühle ernst. Schau genau hin und dokumentiere deine Beobachtungen.
- Sprich nicht mit dem Kind und nicht mit dem möglichen Täter darüber. Stelle keine eindringlichen Fragen und provoziere keine Äußerungen.
- Sei für das Kind/den Teenager/den Jugendlichen da (ohne zu versuchen, etwas aufdecken zu wollen).
- Sprich mit der Vertrauensperson in deiner Gemeinde und überlegt gemeinsam, wie ihr an Unterstützung gelangen könnt (Beratungsstellen siehe Pkt. 9). Bedenke gemeinsam mit der Vertrauensperson, welche Mitarbeiter man eventuell nach ihren Beobachtungen fragen sollte.
- Sprich nur mit ausgewählten, vertrauten Mitarbeitern in deinem Team über deinen Verdacht. Was nehmen andere wahr? Überlege dabei sorgfältig, wem du deinen Verdacht mitteilst (siehe oben). Nicht jeder Mitarbeiter kann mit einem solchen Verdacht richtig umgehen und es kann zu Reaktionen kommen, die keinem nützen.
- Sprich alle weiteren Schritte mit deiner Vertrauensperson und einer Fachkraft der Beratungsstelle ab.

## 4.2 ... von sexueller Gewalt erfahre?

Wenn ein Kind von einer verletzenden Bemerkung oder einer scheinbar kleinen Grenzverletzung berichtet, nimm dies ernst und verharmlose es nicht durch Bemerkungen, wie z.B. „Ist doch nicht so schlimm.“, oder „Hat der Andere bestimmt nicht so gemeint.“ Nimm es ernst und höre zu, auch wenn dich persönlich eine solche Bemerkung nicht verletzt hätte. Kinder und Jugendliche, die sich jemandem anvertrauen, erzählen häufig zunächst nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen geschehen ist.<sup>12</sup> Wenn dein Gesprächspartner sich weiter öffnet und sich dir mitteilt:

- „Glaube dem Kind (Teenager/Jugendlichen), wenn es dir von sexuellen Übergriffen erzählt. Versichere ihm, dass es keine Schuld an dem Geschehen hat. Signalisiere, dass es über das Erlebte sprechen darf, aber dränge es nicht und frage es nicht aus. Versuche einfach nur zuzuhören und Anteilnahme zu zeigen.“<sup>13</sup> Bestätige und lobe das Kind, dass es so mutig war, darüber zu reden. Erfahrungen zeigen, dass die meisten Kinder viele Versuche unternehmen, sich Erwachsenen mitzuteilen, bis sie jemanden finden, der ihnen zuhört und glaubt.
- Informiere deinen Gesprächspartner darüber, dass du die Unterstützung einer Vertrauensperson und Beratungsstelle in Anspruch nehmen wirst.

- Mach keine Versprechen, die du nicht halten kannst (z.B.: „Alles wird gut! Niemand wird dir mehr etwas tun.“ Oder „Ich werde nie jemandem davon erzählen.“).
- Besprich alle weiteren Schritte und Interventionen sowohl mit deiner Vertrauensperson, der Beratungsstelle (siehe Pkt. 9) und vor allem mit der betroffenen Person, die sich durch Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlen darf. „Opfer sexueller Gewalt sind als handlungs- und entscheidungsfähige Personen ernst zu nehmen.“<sup>14</sup> Unternimm daher nichts ohne die Zustimmung des Kindes/Teenagers/Jugendlichen. (Bei sehr jungen Kindern sind jedoch eventuell auch ohne die Zustimmung des Kindes in Absprache mit einer Fachstelle konkrete Interventionen möglich.)
- Du oder die Vertrauensperson sollten vor konkreten Maßnahmen ein Mitglied der Gemeindeleitung informieren.
- Zügiger Handlungsbedarf kann bestehen, wenn körperliche Folgen einer Gewalttat behandelt oder für eine spätere Strafverfolgung ärztlich dokumentiert werden müssen.<sup>15</sup> Bitte besprich dies jedoch trotzdem erst mit deiner Vertrauensperson.

## 4.3 ... eventuell einen Täter/in im Mitarbeiterteam habe?

Wenn du den Verdacht hast, eine/n Täter/in im Mitarbeiterteam zu haben, dann schau nicht weg. Versuche ruhig zu bleiben und die folgenden Schritte umsetzen:

- Auf keinen Fall den möglichen Täter über den Verdacht informieren.
- Dokumentiere deine Beobachtungen.
- Sprich mit der Vertrauensperson in deiner Gemeinde und überlegt gemeinsam, wie ihr an Unterstützung (Beratungsstellen siehe Pkt. 9) gelangen könnt. Überlege gemeinsam mit der Vertrauensperson, welche Mitarbeiter man eventuell nach ihren Beobachtungen fragen sollte.
- Sprich nur mit ausgewählten, vertrauten Mitarbeitern in deinem Team über deinen Verdacht. Was nehmen andere wahr? Überlege dabei sorgfältig, wem du deinen Verdacht mitteilst (siehe oben). Nicht jeder Mitarbeiter kann mit einem solchen Verdacht richtig umgehen und es kann zu Reaktionen kommen, die keinem nützen.
- Suche gemeinsam mit der Vertrauensperson das Gespräch mit einem Mitglied der Gemeindeleitung eurer Gemeinde. Stimmt gemeinsam mit der Gemeindeleitung das weitere Vorgehen ab. Lasst euch dabei auf jeden Fall von einer Fachstelle beraten.

## 5. Praxisbeispiele

Sexuelle Gewalt kann in der Praxis der Kinder- und Jugendarbeit viele Gesichter haben. Die nachfolgenden Szenen (mit leichten Veränderungen und ergänzten Kommentaren mit freundlicher Genehmigung entnommen aus: „CVJM-Arbeitshilfe – Sexueller Gewalt begegnen“, CVJM-Gesamtverband, Kassel, 2001) geben einen kleinen Überblick über die verschiedenen Formen sexueller Gewalt, denen Eltern und Mitarbeitende in Kinder-, Teen- und Jugendkreisen begegnen können. Der anschließende Kommentar beurteilt die Situation und stellt einen Ansatz dar, wie mit diesem Fall umzugehen ist.

- In Szene 1 schläft ein Jugendleiter mit Mädchen aus seiner Gruppe, beendet die Beziehungen dann abrupt.
- In Szene 2 wird ein Ehemann von seinen Gefühlen für eine weit jüngere Freizeitteilnehmerin überrascht und gibt ihr die Schuld für seine Verwirrung.
- Das Verhalten des Jungscharjungen in Szene 3 ist völlig sexualisiert.
- Auch kurze Berührungen wie zum Beispiel im Schwimmbad in Szene 4 können sexuelle Gefühle von Kindern und Jugendlichen verletzen.
- Sexuelle Aufdringlichkeiten von Kindern können Hilferufe sein, die wie in Szene 5 leicht falsch gedeutet werden.
- Wo ist die Grenze zwischen unverkrampfter sexueller Erziehung der eigenen Kinder und ihrer Gefährdung fragt Szene 6.
- Die neue Jugendreferentin in Szene 7 sucht auffällig körperlichen Kontakt zu den noch unsicheren Mädchen.

### Szene 1

Der zwanzigjährige Jugendgruppenleiter Andreas hat ein waches Auge für die vielen jungen Mädchen, die für ihn schwärmen. Immer wieder pflegt er zu einzelnen dieser (meist eher scheuen, unscheinbaren) Mädchen aus der Gruppe streng geheime Beziehungen, bei denen es auch zum Geschlechtsverkehr kommt. Die Geheimhaltung begründet er mit der Verantwortung, die er für die ganze Gruppe hat. Er bricht die Beziehung jeweils unter Tränen und größten Liebesbeteuerungen ab, weil die Verantwortung für die ganze Gruppe ihn zu einem „zölibatären“ Leben verpflichte. Rückfälle sind häufig, sie enden jeweils erst, wenn er ein anderes Mädchen gewonnen hat, was allerdings meistens nicht lange dauert.

Andreas nutzt die Unerfahrenheit der jungen Mädchen, sein Sozialprestige und seine Stellung in der Gruppe aus, um seine sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Als Leiter der Gruppe verletzt er somit seine Aufsichtspflicht. Er macht sich damit strafbar, auch wenn er seine „Freundschaften“ nicht mit unter 16-Jährigen pflegt. Sein Verhalten disqualifiziert ihn klar als Leiter in einem Verband, der sich dem Wohl der Jugend verschrieben hat. Für eine junge Frau können solche Gewalterfahrungen schwerwiegende Folgen haben, auch im Blick auf weitere Beziehungen. Die ersten sexuellen Erfahrungen sind immer prägend. Die Verantwortlichen dieser Gruppe machen sich ebenfalls strafbar, wenn sie vom Verhalten ihres Mitarbeiters Kenntnis haben. Sie können wegen Beihilfe zu oder Duldung einer strafbaren Handlung angezeigt werden.

## Szene 2

Der verheiratete 25-jährige Jan hat ein offenes Ohr für die Anliegen der Jugend. Die 18-jährige Karin hat während einer Freizeit Vertrauen zu ihm gefasst. Sie schildert ihm im Verlauf mehrerer Gespräche ihre schwierige Situation. Ihr großes Vertrauen schmeichelt Jan, er verliebt sich Hals über Kopf in sie. Sie macht Andeutungen, dass sie ihrerseits sehr viel für Jan empfindet. Nach einer besonders aufwühlenden Sitzung umarmt Jan Karin, der Damm bricht, Küsse und heftige Umarmungen sind die Folge. Verwirrt gehen beide auseinander. Noch am gleichen Tag distanziert sich Jan von Karin, er macht ihr Vorwürfe, ihn zu den Zärtlichkeiten verführt zu haben und droht ihr, sie öffentlich schlecht zu machen, wenn sie von dem Erlebnis spricht.

Jan hat keine psychologische oder seelsorgerliche Ausbildung und läuft in eine Falle, die in seelsorgerlichen Beziehungen jederzeit offen steht: Er verliebt sich. Wäre er ausgebildet, dann wüsste er, dass Verliebtheit in solchen Situationen oft vorkommt und dass sie nicht ausgelebt werden darf. Er verliert die Kontrolle über sein Handeln und schiebt die Schuld Karin zu, obwohl die Verantwortung eindeutig bei ihm liegt. Karin hat mit dem Verlust der ihr wichtigen Beziehung zu Jan, mit dem Verdauern ihres (vielleicht) ersten Erlebnisses von Sexualität, mit den eigenen und von Jan aufgebürdeten Schuldgefühlen und dem Verbot, darüber zu sprechen, ein gewaltiges Paket zu tragen.

Jan hätte sich und Karin durch verschiedene Maßnahmen schützen können. Die einfachste Maßnahme ist der Grundsatz, dass Seelsorge am besten in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung durchgeführt wird. Jan hat die Chance jedoch nicht gesucht, Karin nach dem ersten Gespräch an eine weibliche Mitarbeiterin zu vermitteln. Außerdem scheint die Szene so, dass Jan und Karin sich eher an einem privaten Ort für ihre Gespräche getroffen haben. Seelsorgerliche Gespräche zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden sollten jedoch diskret, aber an einsehbaren Orten stattfinden (Vgl. 3.4).

## Szene 3

Der zwölfjährige Lars kommt aus schwierigen Verhältnissen. Er ist in der Jung-schar oft kaum zu ertragen. In der letzten Zeit fällt er durch sexuell aggressive Sprüche negativ auf. Niemand weiß, dass er den gleichaltrigen Michael seit einiger Zeit zwingt, mit ihm zu masturbieren. Er droht Michael mit massiven Vergeltungsschlägen, wenn dieser ihn verpfeift. Trotzdem bricht Michael sein Schweigen, als ihn der Leiter fragt, ob es ihm nicht gut gehe.

Das stark sexualisierte Verhalten von Lars legt die Vermutung nahe, dass er selbst Opfer von sexueller Gewalt ist. Trotzdem müssen ihm klare Grenzen gesetzt werden, um die Gruppe, vor allem aber Michael zu schützen.

Aufgabe des Leiters ist es hier, sich auf die Seite von Michael zu stellen, sonst bricht er dessen Vertrauen. Er kann sich nicht gleichzeitig um Lars kümmern, der ebenfalls dringend Hilfe braucht. Die Vertrauensperson der Gemeinde wird vom Jung-scharleiter informiert und kümmert sich darum, dass auch Lars Hilfe erfährt. Für alle Beteiligten ist fachliche Unterstützung unabdingbar.

## Szene 4

Nicki ist immer für einen Spaß aufgelegt. Die Leidenschaft des 16-jährigen sind Badespiele. Hier hat er sich zum großen Spezialisten entwickelt. Wenn er im Schwimmbad ist – und das kommt oft vor – hat er immer eine Traube von Kindern um sich. Es geht hoch zu und her. Die meisten Kinder sind begeistert. Nicht so Oliver: Er distanziert sich. Er hat den Eindruck, Nicki habe sich an seinen Geschlechtsteilen vergriffen. Nicht lange, nicht intensiv, mehr so nebenbei und trotzdem unnötig und unangenehm.

Oliver spricht mit Peter, einem anderem Jungscharleiter darüber. Dieser lacht und sagt, Nicki habe das sicherlich nicht absichtlich getan und wenn man in der Badeanstalt spiele, könne so was schon einmal vorkommen. Oliver solle nicht so empfindlich sein und sich, wie alle anderen, an den Spielen freuen.

Peter sollte Oliver unbedingt ernst nehmen. Kinder spüren oft intuitiv, wenn eine Handlung an ihnen sexualisiert ist. Ein Kind wird nie leichtfertig solche Empfindungen äußern. Wenn es dann nicht ernst genommen wird, schwächt das sein Vertrauen in seine eigene Wahrnehmung und in den Leiter. Es wird zudem mit seiner seelischen Verletzung allein gelassen.

In Bezug auf Nicki steht Peter vor einer schwierigen Aufgabe. Stellt er ihn zur Rede, wird Nicki vermutlich mit Gelächter reagieren. Er wird seine vielen Freunde mobilisieren und Peter in eine unangenehme Lage manövrieren. Peter sollte eine Vertrauensperson seiner Gemeinde informieren und gemeinsam mit ihr die nächsten Schritte sorgfältig planen (siehe Pkt.4.3)

## Szene 5

Die achtjährige Renate ist sehr anhänglich und hat kein Gefühl für Grenzen. Sie setzt sich z.B. immer wieder auf den Schoß ihrer Leiterin Silvia, obwohl diese das schon mehrfach zurückgewiesen hat. Im gemischten Sommerlager sucht sie Kontakt zum 17-jährigen Thomas. Dieser merkt, dass Renate viel Aufmerksamkeit braucht und widmet sich ihr. Thomas wird es unbehaglich, als Renate versucht, ihn auf den Mund zu küssen. Er traut sich nicht, diese sexuelle Handlung zurückzuweisen, fasst sie als Spiel auf und findet schließlich Gefallen daran. Er sucht nun von sich aus Situationen, in denen er mit Renate allein sein kann.

Renate zeigt mit ihrem Verhalten, dass sie eventuell selber sexuell ausgebeutet wird. Silvia nimmt ihre eigenen Grenzen wahr und setzt sie durch. So hat sie eine wichtige Vorbildfunktion für Renate. Silvia könnte Renate entscheidender unterstützen, wenn sie ihre Signale als Notsignale erkennen würde und Hilfe einer professionellen Fachstelle in Anspruch nähme. Thomas hingegen grenzt sich nicht ab. Er versteht Renates Handlungen nicht als Notsignale, sondern als Einladung, seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. So wird er zum Täter. Er verschärft damit Renates Schwierigkeiten. Die Tatsache, dass Renate anfänglich die Handelnde war, entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung. Thomas hätte, ähnlich wie Silvia, Grenzen ziehen müssen. Darüber hinaus würde das Verhalten von Thomas und Renate wahrscheinlich auch von anderen Teammitgliedern beobachtet. Für Thomas wäre es eine Hilfe gewesen, wenn die anderen Mitarbeitenden seinen Umgang mit Renate - bevor er zum Täter wurde - angesprochen und korrigiert hätten (Vgl. Pkt. 3.4: „Im Team werden unklare Situationen angesprochen und Verhaltensstandards festgelegt“)

## Szene 6

Die Eltern von Anne haben Fragen zum Umgang mit Sexualität bei ihren Töchtern. Anlass ist ein sexualisiertes Verhalten der älteren siebenjährigen Tochter Anne. Sie erlebten auf einem Familientreffen, dass Anne und ihr neunjähriger Cousin Stefan hinter der Wohnzimmercouch „Sex machten“, d.h. beide im Genitalbereich entkleidet in sexuell eindeutiger Position Geschlechtsverkehr erprobten. Die Eltern von Anne trennten beide und fragten sich, ob das richtig war. Gleichzeitig berichteten sie, dass Stefan bei seinen Eltern im Schlafzimmer häufig Videos mit harten pornografischen Inhalten mitbekäme, da die Eltern nicht so verkrampft sein wollten.

Annes Eltern haben korrekt gehandelt, als sie Stefan und Anne voneinander trennten. Den beiden Kindern wurde damit klar signalisiert, dass ein solches Verhalten für Kinder unangemessen ist. Das Eingreifen in solchen Fällen ist keineswegs als „überzogenes Problematisieren“ oder „Moralisieren“ zu werten. Darüber hinaus sollten Annes Eltern nun aber auch mit Stefans Eltern über den Vorfall sprechen und sie auf ihren Verdacht hinweisen, dass das Betrachten von Pornos (mit)verursachend für Stefans (und Annes) Verhalten sein kann, dass Pornografie von Kindern fernzuhalten ist und dass Eltern die Aufgabe haben, den Jugendschutzbestimmungen zu Hause Geltung zu verschaffen. Hier liegt eine Pflichtverletzung der Eltern vor und der Straftatbestand des § 176 Abs. 4 ist erfüllt. Mit ihrer Tochter Anne könnten sie darüber sprechen, warum sie es nicht akzeptieren, dass sie und Stefan in der Weise miteinander umgehen und dass Anne sich sexuelle Annäherungen von niemandem gefallen lassen müsse.

## Szene 7

Beate ist als Jugendreferentin in eine neue Gemeinde gekommen. Sie muss sich einen neuen Freundeskreis aufbauen. Zur gleichaltrigen, alleinstehenden Elvira, die die Mädchenjungschar leitet, entwickelt sich rasch eine gute Beziehung. Nachdem ihr Beate von ihren homophilen Wünschen erzählt, geht Elvira auf Distanz, bricht die Beziehung aber nicht ab. Beate lädt danach verstärkt die Mädchen aus der Teenagergruppe und der Mädchenjungschar zu sich nach Hause ein. Immer mehr Mädchen äußern mit der Zeit gegenüber Elvira, dass sie jetzt ihre weibliche Sexualität entwickeln müssten. Sobald Beate auftaucht, suchen die Mädchen einen auffällig zärtlichen Kontakt zu ihr und wollen von ihr massiert werden, weil sie dies so gut könne. Elvira spricht mit einer anderen Mitarbeiterin über ihre Beobachtungen und Erfahrungen mit Beate und erfährt, dass diese auch bei anderen Begebenheiten dasselbe Verhalten gegenüber Beate registriert.

Nachdem sich Elvira gegenüber Beate abgrenzt, nutzt Beate die für die Sexualentwicklung sehr wichtige und sensible Situation der Pubertät sowie ihre Stellung gegenüber den Mädchen für ihre eigenen sexuellen Bedürfnisse aus. Selbst wenn es bisher zu keinen konkreten sexuellen Handlungen gekommen ist, verletzt Beate ihre Obhutspflicht gegenüber Schutzbefohlenen in sehr subtiler Weise. Ihr Verhalten disqualifiziert sie als Mitarbeiterin im Kinder- und Jugendbereich. Die verdeckte Ausbeutung durch Beate kann die Identitätsentwicklung der Mädchen in nachhaltiger Weise stören. Elvira und die andere Mitarbeiterin stehen aufgrund ihrer Beobachtungen in einer schwierigen Lage. Sie haben Verantwortung gegenüber den Mädchen und müssen ihr Vorgehen sehr sorgfältig planen – am besten mit Hilfe einer Vertrauensperson ihrer Gemeinde und einer Beratungsstelle.

## 6. Rechtliche Hinweise

In den Richtlinien des Strafgesetzbuches in Deutschland ist die sexuelle Selbstbestimmung ein zu schützendes Rechtsgut. Sexueller Missbrauch verletzt dieses Recht, indem eine sexualisierte Handlung gegen bzw. ohne den Willen des Opfers vorgenommen wird.

### Sexuelle Nötigung

#### § 177 StGB

Von sexueller Nötigung wird gesprochen, wenn der Täter Gewalt anwendet bzw. androht oder die schutzlose Lage seines Opfers ausnutzt. Kommt es zum vaginalen oder analen Geschlechtsverkehr oder ähnlichen Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind, liegt eine Vergewaltigung vor. Sie ist ein schwerer Fall der sexuellen Nötigung.

### Sexueller Missbrauch von Kindern

#### § 176 StGB

Als sexueller Missbrauch von Kindern wird jede sexuelle Handlung an oder vor einem Kind bezeichnet. Bereits der Versuch eines Sexualkontaktes mit einem Kind ist strafbar. Die Strafandrohung bezieht auch solche sexuellen Handlungen mit ein, die keinen Körper- oder Hautkontakt voraussetzen. Auch wer Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren pornografisches Material zeigt, macht sich strafbar.

### Schwerer sexueller Missbrauch

Schwerer sexueller Missbrauch liegt dann vor, wenn es zum Tatbestand einer Vergewaltigung gekommen ist. Als gemeinschaftlichen sexuellen Missbrauch bezeichnet man sexuelle Handlungen von 2 oder mehr Tätern. Davon unterscheidet der Gesetzgeber den sexuellen Missbrauch mit der Gefahr schwerer Gesundheitsschädigung.

### Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

#### § 182 StGB

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen schließt sexuelle Handlungen von zumeist Erwachsenen ein, die entweder für die sexuelle Handlung bezahlen oder den Tatbestand ausnutzen, dass das Opfer seine sexuelle Selbstbestimmung aufgrund geistiger Unreife oder einer besonderen Beziehung zum Täter nicht ausüben kann. Als Jugendliche gelten Personen zwischen 14 und 17 Jahren.

### Sexueller Missbrauch Schutzbefohlener

#### § 174 StGB

Von sexuellem Missbrauch Schutzbefohlener wird gesprochen, wenn zwischen Täter und dem minderjährigen Opfer ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, entweder in Form eines Erziehungs- oder Ausbildungsverhältnisses oder aufgrund familiärer Abhängigkeit. Dies ist der Fall, wenn das Opfer das leibliche Kind oder Enkelkind des Täters bzw. das Kind oder Enkelkind seines Ehe- bzw. seines Lebenspartners ist.

### Bildliche Darstellung sexueller Missbrauch

#### §184b und c StGB

Die bildliche Darstellung von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und die Aufnahme eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes mit unangemessen sexualisierter Körperhaltung sind Straftaten. Auch Herstellung, Besitz, Erwerb und Verbreitung solcher Fotos und Filme sind verboten.

Mit freundlicher Genehmigung:  
Weißes Kreuz, Denkangebot 3, Sexueller Missbrauch





## 7. Hinweise für Gemeindeleitungen

Die bisherigen Hinweise richten sich vor allem an die Mitarbeiter in der Kinder-, Teen- und Jugendarbeit. Sexuelle Gewalt ist jedoch ein Thema, das die gesamte Gemeinde betrifft und nicht auf die Mitarbeiter im Bereich der jungen Generation abgewälzt werden kann. Besonders die Gemeindeleitung trägt Verantwortung: Zum einen die Verantwortung, dass sexuelle Gewalt thematisiert wird, und die Sorge,

dass die Mitarbeiter sich an diese Leitlinie halten. Zum anderen können auch Mitglieder der Gemeindeleitung als Seelsorger (z.B. wenn ein Mitglied der Gemeinde nach 20 Jahren zum ersten Mal von der erlittenen Gewalt erzählt) betroffen sein. In diesem Fall empfehlen wir auch Ältesten, sich an die oben beschriebenen Schritte zu halten.

### 7.1 Informationswege

Sexuelle Gewalt ist ein sensibles Thema. Deshalb ist es wichtig, dass jede Gemeindeleitung einen „Beauftragten zum Schutz vor sexuellem Missbrauch“ benennt. Diese Person ist für den Schutz vor sexuellem Missbrauch in der Gemeinde verantwortlich und koordiniert die Aktivitäten in diesem Bereich. (Siehe 3.8) Außerdem sollten einige Vertrauenspersonen berufen werden, die als mögliche Ansprechpartner für die Mitarbeiter und Betroffenen zur Verfügung stehen (siehe 3.7). Die Vertrauensperson sollte sowohl das Vertrauen der Mitarbeiter, als auch der Gemeindeleitung genießen, da sie in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person, einer Fachstelle und evtl. dem Mitarbeiter, durch den der Kontakt hergestellt wurde, das weitere Vorgehen koordiniert und dem Opfer zur Seite steht.

Weil das Thema so sensibel ist, darf keinem Opfer zugemutet werden, dass die Zahl derer, die von der Situation wissen, in erster Instanz noch größer wird. Bevor jedoch öffentliche Interventionen (z.B. Strafanzeige) durchgeführt werden, informiert die Vertrauensperson ein Mitglied der Gemeindeleitung. Außerdem informiert die Vertrauensperson die Gemeindeleitung, wenn der Verdacht besteht, dass ein Mitarbeiter der Gemeinde sexuelle Gewalt ausübt. Hilfreich wäre es, wenn schon vor einer konkreten Situation ein Mitglied der Gemeindeleitung als Ansprechpartner für die Vertrauenspersonen benannt wird.

### 7.2 Unterstützung der Mitarbeiter

Die Gemeindeleitung kann darüber hinaus die Mitarbeiter unterstützen, indem sie zum einen jährlich nachfragt, ob mit allen neuen Mitarbeitern der Kodex besprochen wurde und zum anderen daran erinnert, dass die Inhalte des Kodex und die Thematik sexuelle Gewalt in den Mitarbeiterteams regel-

mäßig (mindestens jährlich) wiederholt werden. Des Weiteren ist es wichtig, dass die Mitarbeiter der Kinder-, Teen- und Jugendarbeit durch entsprechende Kurse qualifizierter Träger geschult werden und die Gemeinde die Kosten dafür übernimmt.

### 7.3 Das Opfer hat Priorität

Kinder denken sich Geschichten über sexuelle Gewalt in der Regel nicht aus. Ebenso geschieht sexuelle Gewalt nicht zufällig oder aus Versehen. Wenn ein Kind (Teenager/Jugendlicher) sexuelle Gewalt erlebt hat und in der Lage ist, darüber zu reden, braucht es Erwachsene, die ihm glauben und die für das Kind Partei ergreifen. Jesus Christus hat immer für die Schwachen gekämpft und in den Gemeinden sollten wir seinem Vorbild folgen. (Vgl. Mt. 18,6: „*Wer aber eines dieser Kinder, die mir vertrauen, vom rechten Glauben abbringt, für den wäre es besser, er würde mit einem schweren Mühlstein um den Hals ins Meer geworfen werden.*“) Das bedeutet, dass Gemeinden und Gemeindeleitung immer auf der Seite des Opfers stehen sollten, selbst dann, wenn der Täter schon seit vielen Jahren ein Mitglied der Gemeinde ist.<sup>16</sup>

Eventuell brauchen auch die Eltern des Opfers (evtl. gleichzeitig der Ehepartner des Täters) Ermunterung, sich auf die Seite des Kindes zu stellen.

Wenn der Tatbestand der sexuellen Gewalt eindeutig ist, jedoch das Opfer (noch) keine Strafanzeige erstatten will, sollte der Täter in der Regel nicht mehr in die gleiche Gemeinde gehen dürfen wie das Opfer. Dem misshandelten Kind sollte, je nach Schwere der Tat, nicht zugemutet werden, mit dem Täter zusammen im Gottesdienst zu sitzen. Außer-

dem besteht die Gefahr, dass der Täter sein Opfer wieder unter Druck setzt, bedroht und missbraucht, da Täter sich selbst durch Strafen oft nicht von ihrem Tun abschrecken lassen. Auch wenn der Täter ebenfalls seelsorgerliche Hilfe benötigt, so ist zeitlich und räumlich dem Opferschutz Vorrang zu geben.

Auch wenn das Thema „Vergebung“ für das Opfer eine sehr große Bedeutung in der Seelsorge haben wird, darf die Thematik „Schuld und Vergebung“ nicht missbraucht werden. Das Opfer sollte nie unter Druck gesetzt werden, dem Täter zu vergeben (und ihm wieder zu begegnen als sei nichts geschehen), um eine „heile Gemeinde-Situation“ herzustellen.

Selbst wenn das Opfer (am Ende eines vielleicht langen Prozesses) dem Täter vergeben kann, bedeutet das nicht automatisch, dass das Opfer es schafft, mit ihm auch unter dem gleichen Dach oder in der gleichen Gemeinde zusammenzuleben. Zu beachten ist, dass Vergebung eine Willensentscheidung ist, der Mensch jedoch nicht fähig ist, eine Entscheidung zum Vergessen zu treffen. Oft ist es Betroffenen daher auch nach erfolgter Vergebung unmöglich, dem Täter normal zu begegnen, weil die Vergangenheit eben nicht vergessen wurde.

### 7.4 Hilfe für den Täter

Neben Opfern können auch Täter von sexueller Gewalt zur Gemeinde gehören. Besonders gegenüber dem Täter kommt es jedoch häufig zu sehr starken Gefühlen und außerdem eventuell zu einem

möglichen Interessenkonflikt (siehe oben). Eine seelsorgerliche Betreuung des Täters sollte daher immer zusammen mit einer Fachstelle abgesprochen und durchgeführt werden.

### 7.5 Vergebung contra Strafanzeige?

Vergebung und Strafanzeige sind keine unüberbrückbaren Gegensätze. Ganz im Gegenteil: Es gibt in der Bibel keine Aussage, dass Gott die irdischen Folgen von Sünde von uns abwendet, wenn wir Buße tun. Stattdessen mutet Gott zum Beispiel David trotz der erfolgten Vergebung zu, die Konsequenz seines Handelns zu tragen (vgl. 2. Samuel 11 ff.). Wenn wir Buße tun und Gott uns vergibt, können wir eine Beziehung zu Gott haben. Zwar sind die himmlischen Konsequenzen der Sünde (= Trennung von Gott) aufgehoben, jedoch nicht automatisch auch die irdischen Folgen. Der irdische Zusammenhang zwischen Tun und Ergehen bleibt bestehen. Auch

wenn ein Täter seine Schuld einsieht und bereut, ist eine Strafanzeige trotzdem möglich. Ob die Straftat zur Anzeige gebracht wird oder nicht, hängt vor allem mit der Entscheidung des Opfers zusammen, dessen Schutz und Wohlergehen an erster Stelle steht. Theologische Hinderungsgründe für eine Anzeige gibt es nicht.<sup>17</sup> Vielmehr sollten wir, wenn es notwendig ist, auch durch eine Anzeige deutlich machen, dass sexuelle Gewalt in christlichen Gemeinden weder geduldet noch vertuscht wird (vgl. Röm. 13). Ob es zu einer Strafanzeige kommt, ist daher gemeinsam mit dem Opfer und einer Fachstelle abzusprechen.

## 8. Das Hilfetelefon

Wer in der Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt erlebt hat oder aktuell davon betroffen ist, kann sich bundesweit, kostenfrei und anonym an das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“ wenden:

**0800 22 55 530**

Auf Wunsch vermittelt das Team des Hilfetelefon den notwendigen Kontakt, um ein mögliches Beschwerdeverfahren gegen Täter einzuleiten.

## 9. Fach- und Beratungsstellen

→ Weißes Kreuz e.V.  
Sexualethik und Seelsorge  
Weißes-Kreuz-Straße 3  
34292 Ahnatal/Kassel  
Tel: 05609/8399-0

[www.weisses-kreuz.de](http://www.weisses-kreuz.de)  
[info@weisses-kreuz.de](mailto:info@weisses-kreuz.de)

→ Chris-Sorgentelefon (für Kids und Teens)  
Telefon: 0180 1 20 10 20 (zum Ortstarif)  
[www.chris-sorgentelefon.de](http://www.chris-sorgentelefon.de)  
[help@chris-sorgentelefon.de](mailto:help@chris-sorgentelefon.de)

→ Adressen von lokalen Beratungsstellen und Seelsorgern findet man unter:

- ⇒ [www.derberatungsfuehrer.de](http://www.derberatungsfuehrer.de)
- ⇒ [www.c-stab.net](http://www.c-stab.net)

## 10. Material, Literatur und Links

### Für Eltern und Mitarbeiter in Kinder- und Jungschargruppen:

- „Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe – Tipps für Mütter und Väter“  
[www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de)
- „Mutig fragen – Besonnen handeln“  
Hrsg. vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

### Für Eltern und Mitarbeiter in Teen- und Jugendgruppen:

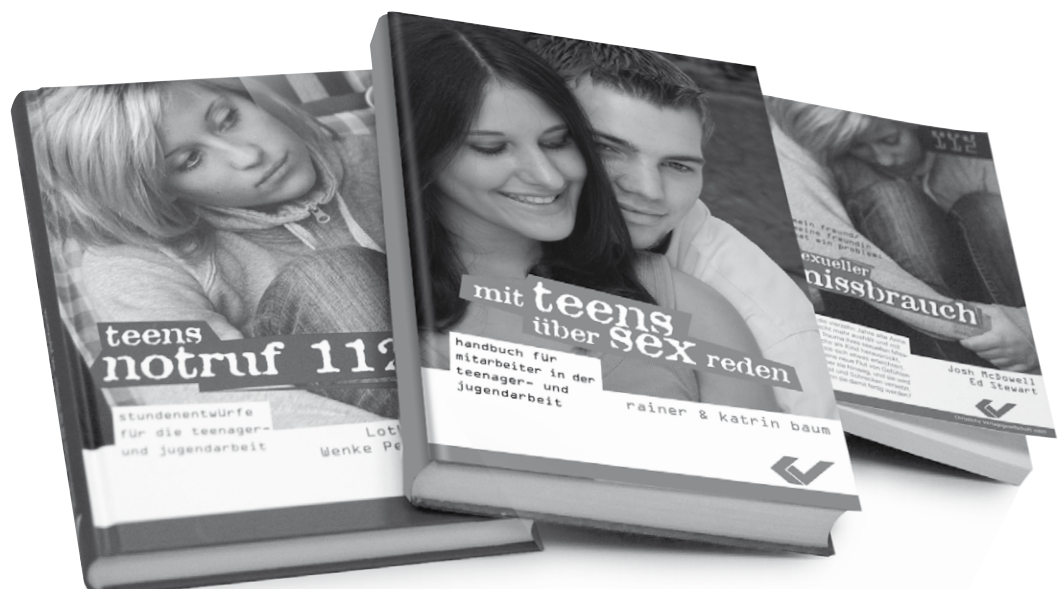
- Teens-Notruf 112, Lothar Jung und Wenke Peter, CV-Dillenburg, [www.cj-shop.de](http://www.cj-shop.de)
- Mit Teens über Sex reden, Katrin und Rainer Baum, CV-Dillenburg, [www.cj-shop.de](http://www.cj-shop.de)

### Für Gruppenleiter, die das Thema in ihrem Mitarbeiterkreis behandeln wollen:

- „Menschenskinder, ihr seid stark!“, ejw-service GmbH, Stuttgart, 2009

### Weiterführende Literatur:

- Handbuch Sexuelle Gewalt, Elfi Brinkmann und Sandy Hoffmann, Brendow-Verlag
- Denkangebot Nr. 3 „Sexueller Missbrauch“
- Denkangebot Nr. 8 „Gemeinschaft braucht Respekt“  
[www.weisses-kreuz.de/mediathek/denkangebote](http://www.weisses-kreuz.de/mediathek/denkangebote)



# 11. Auf einen Blick

## Empfehlung für Gemeindeleitungen: Was muss die Gemeinde tun, um Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch zu schützen?

### 1. Die Gemeindeleitung...

- beauftragt und benennt eine geeignete Person für den Schutz vor sexuellem Missbrauch und stellt sicher, dass diese Person ihre Aufgaben verlässlich erfüllt (vgl. Punkt 3.8).
- beauftragt und benennt geeignete weibliche und männliche Vertrauenspersonen (vgl. Punkt 3.7).

### 2. Die beauftragte Person...

- setzt sich regelmäßig mit dem Schutz vor sexuellem Missbrauch auseinander und informiert sich über die geltenden Richtlinien.
- koordiniert regelmäßige Schulungen, an denen alle Mitarbeiter nachweislich teilnehmen.
- achtet darauf, dass alle Mitarbeiter vor Beginn ihrer Mitarbeit den unterschriebenen Verhaltenskodex vorlegen und dieser archiviert wird.

- nimmt Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse und führt Buch über deren erneute Vorlage nach 5 Jahren.
- kennt Kontaktadressen (Hilfetelefon usw.), sowie Fach- und Beratungsstellen.
- ist Ansprechpartner für den Kreis der Vertrauenspersonen, sowie der Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit.

### 3. Die Vertrauenspersonen...

- erfüllen alle Aufgaben, die bei Punkt „4. Alle Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit“ aufgeführt werden.
- setzen sich regelmäßig damit auseinander, wie sie kompetente Hilfe leisten können, wenn sie von einem Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch erfahren und wie sie ein Opfer von sexuellem Missbrauch begleiten können.
- kennen Kontaktadressen (Hilfetelefon usw.), sowie Fach- und Beratungsstellen.
- sind erste Ansprechpartner für Opfer von sexuellem Missbrauch und können Mitarbeiter im Verdachtsfall begleiten.

### 4. Alle Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit...

- lesen die Broschüre **cj-lernen Spezial „Vor sexuellem Missbrauch schützen“**.
- legen der beauftragten Person den von ihnen unterschriebenen Verhaltenskodex, sowie das erweiterte Führungszeugnis vor.
- nehmen an den gemeindlichen Schulungsangeboten zu diesem Thema teil.

Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass alle Mitarbeiter die grundlegenden Verhaltensweisen zum Schutz vor sexuellem Missbrauch kennen und wissen, wie sie sich verhalten müssen, wenn sie sexuellen Missbrauch vermuten oder davon erfahren.

### Fragen?

Bei Fragen zur Umsetzung der im vorliegenden Heft beschriebenen Leitlinien finden Sie über die Homepages **www.cj-info.de** oder **www.ChristusForum.de** Ansprechpartner, die gerne Auskunft geben. Alternativ wenden Sie sich bitte an Ihren Gemeindeverband.



# Verhaltenskodex

**Jeder Mensch ist im Bild Gottes geschaffen, ein Individuum mit eigener Persönlichkeit. Unsere Arbeit mit den uns anvertrauten jungen Menschen ist daher von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.**

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass in unserer gemeindlichen Arbeit sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden. Deshalb stärke und schütze ich die uns anvertrauten jungen Menschen vor körperlichem und seelischem Schaden und Gewalt.
2. Ich nehme die individuellen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter wahr und respektiere sie. Dies betrifft vor allem die Intimsphäre, die persönliche Schamgrenze und andere individuelle Grenzempfindungen. Ich respektiere den eigenen Willen jedes Gruppenmitgliedes.<sup>9</sup>
3. Ich lebe einen verantwortungsvollen Umgang von Nähe und Distanz. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte mit mir anvertrauten Menschen und/oder zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse.
4. Alles, was ich als Mitarbeiter zusammen mit einer mir anvertrauten Person tue, gestalte ich offen und einsehbar.
5. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich versuche Grenzverletzungen durch Mitarbeiter oder Teilnehmer wahrzunehmen, egal ob sie in den Gruppen, bei Aktivitäten, Freizeiten oder außerhalb des gemeindlichen Rahmens stattfinden. Wenn ich eine solche Grenzverletzung bemerke, schaue ich nicht weg, sondern dokumentiere meine Beobachtung und wende mich an eine Vertrauensperson meiner Gemeinde, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
7. Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Wenn ich (sexuelle) Gewalt vermute oder direkt davon erfahre, wende ich mich an eine Vertrauensperson meiner Gemeinde, um für mich und die betroffene Person Hilfe zu finden.

## Vertrauenspersonen in meiner Gemeinde sind:

Name, Telefon: .....

Name, Telefon: .....

Name, Telefon: .....

Ich erkläre, dass ich diesen Verhaltenskodex bejahe und umsetzen werde. Eine Ausfertigung dieses Kodex mit weiteren Hinweisen, wie der Kodex umgesetzt werden kann, habe ich erhalten.

Außerdem erkläre ich, dass gegen mich kein Strafverfahren wegen sexueller Gewalt anhängig war oder ist (gilt auch für eingestellte Verfahren). Sollte ein solches Verfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, eine Vertrauensperson der Gemeinde darüber umgehend zu informieren.

Datum, Name

Unterschrift

## Zum Download

Den Verhaltenskodex und die Verhaltensregeln gibt es auf unseren Internetseiten als Kopiervorlagen zum Vervielfältigen:

[www.cj-lernen.de/verhaltenskodex.pdf](http://www.cj-lernen.de/verhaltenskodex.pdf)

oder unter:  
[www.ChristusForum.de/bEHErzt](http://www.ChristusForum.de/bEHErzt)



# Verhaltensregeln

Diese Verhaltensregeln wollen dir helfen, den Kodex in der Praxis konkret werden zu lassen. Sie dienen auch deinem Schutz. Schon eine erfundene Verdächtigung eines Kindes oder Jugendlichen kann sonst das Ende für Mitarbeitende bedeuten. Die nachfolgenden Empfehlungen für Mitarbeiterteams sind kein vollständiges Regelwerk und können je nach Situation angepasst werden.

- Gespräche über Sexualität müssen immer auf Freiwilligkeit beruhen. Bei solchen Themen ist sensibel auf die Grenzen aller Anwesenden zu achten.
- In allen Situationen sollte möglichst eine Öffentlichkeit vorhanden sein. Das bedeutet:
  - ⇒ Mitarbeitende begleiten Kinder möglichst nicht allein auf das Zimmer, die Toilette, ins Bad, Zelt oder andere geschlossene Räume.
  - ⇒ In der Regel sollte immer ein zweiter Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin oder andere Kinder mit anwesend sein.
  - ⇒ Eingangstüren bleiben immer geöffnet (nie von innen abschließen, wenn man mit einer anvertrauten Person alleine ist).
  - ⇒ Bei Verletzungen, Splitterentfernungen, Einreiben von Salben usw. in intimen Körperbereichen sollte immer eine weitere Person anwesend sein (bereits das Einreiben des Rückens oder des Bauchs kann unter Umständen als Intimität gewertet werden). Bei älteren Kindern, Teens und Jugendlichen sollte dies auf jeden Fall von einem gleichgeschlechtlichen Mitarbeiter erfolgen.
- Bei Spielen mit Körperkontakt Situationen vermeiden, die falsch interpretiert werden können.
- Bei Spielen und Streichen mit Körperkontakt ist das „Nein“ eines Kindes/Teenagers auf jeden Fall zu akzeptieren.
- Im Team werden unklare Situationen angesprochen und Verhaltensstandards festgelegt, ggf. auch unter Einbeziehung der Gemeindeleitung.

## In Freizeiten und Camps gilt zusätzlich:

- Für Jungen- und Mädchen gibt es getrennte Schlaf- und Waschmöglichkeiten.
- Bei Gemeinschaftsduschen sollte kein Kind/Teenager gezwungen bzw. aufgefordert werden, nackt zu duschen.
- Auch bei Outdoor-Übernachtungen (z.B. 2-Tagestour beim Sola), bei denen keine getrennten Räume möglich sind, ist auf eine Trennung von

Jungen und Mädchen zu achten und auf die persönlichen Grenzen Einzelner Rücksicht zu nehmen.

## Wenn du sexuelle Gewalt vermutest oder davon erfährst...

- Ruhe bewahren!  
Auch wenn es nicht einfach ist: Ruhe bewahren und nichts überstürzen.
- Kein Aktionismus!  
Voreilige Handlungen – wie eine Konfrontation mit dem Täter oder eine Anzeige bei der Polizei – helfen niemandem, sondern schaden häufig nur. Alle Aktionen sind sowohl mit der Fachkraft, als auch mit dem Opfer abzustimmen.
- Kein Alleingang  
Sprich eine Vertrauensperson an und besorgt euch gemeinsam professionelle Hilfe.
- Schreib es auf!  
Dokumentiere alle Beobachtungen, sowie alle Informationen (egal ob du sie direkt vom Opfer oder von Dritten erhalten hast) möglichst genau mit Datum und Uhrzeit. Diese Aufzeichnungen können später sehr hilfreich sein.

## Wenn dir jemand von sexueller Gewalt berichtet...

- Glaube dem Kind (Teenager/Jugendlichen), wenn es dir von sexuellen Übergriffen erzählt. Signalisiere, dass es über das Erlebte sprechen darf, aber dränge nicht und frage es nicht aus.
- Informiere deinen Gesprächspartner darüber, dass du die Unterstützung einer Vertrauensperson und Beratungsstelle in Anspruch nehmen wirst.
- Mach keine Versprechen, die du nicht halten kannst (z.B.: „Alles wird gut! Niemand wird dir mehr etwas tun.“ oder „Ich werde nie jemandem davon erzählen.“)
- Bespreche alles mit deiner Vertrauensperson.

## Wenn du vermutest, eine/n Täter/in im Mitarbeiterteam zu haben...

- Auf keinen Fall den möglichen Täter über den Verdacht informieren.
- Dokumentiere deine Beobachtungen.
- Sprich mit der Vertrauensperson in deiner Gemeinde und nehmt gemeinsam die Unterstützung einer Fachstelle in Anspruch. Überlege gemeinsam mit der Vertrauensperson, welche Mitarbeiter/innen man evtl. nach ihren Beobachtungen fragen sollte.

# Endnoten

- Vgl.: „Behandlung sexueller Störungen“ von Stephan Hoyndorf, PsychologieVerlagsUnion, 1995, S. 130; „Handbuch sexuelle Gewalt“, Hrsg. Elfi Brinkmann und Sandy Hoffmann, Brendow, 2003, S. 16; „Mit Teens über Sex reden“, Rainer und Katrin Baum, CV Dillenburg, 2010
- In dieser Leitlinie verwenden wir nachfolgend in der Regel den Ausdruck „Sexuelle Gewalt“ und nicht den üblicheren Ausdruck „Sexueller Missbrauch“, da ein Missbrauch theoretisch die Möglichkeit eines positiven Gebrauchs offen lassen würde, was in diesem Zusammenhang jedoch klar abzulehnen wäre. Daher wird nur der eindeutige Begriff „Sexuelle Gewalt“ verwendet, der jedoch das Gleiche umfasst wie die umgangssprachliche Bezeichnung „Sexueller Missbrauch“.
- Nach Bange/Deegner, Weinheim 1996, S. 105 zitiert in „Handbuch sexuelle Gewalt“, ebd., S. 14
- Elfi Brinkmann, „Handbuch sexuelle Gewalt“, ebd., S. 14
- Im Rahmen dieser Leitlinie verwenden wir zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit in der Regel ausschließlich die maskuline Bezeichnung von Personengruppen, um jeweils beide Geschlechter zu beschreiben. Bei der Beschreibung von Mitarbeitern, Betroffenen, Vertrauenspersonen, Fachkräften und Tätern gehen wir aber immer von Männern und Frauen aus.
- „Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe“, Ursula Enders, Zartbitter e.V., 2009, S. 9
- Vgl. „Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe“, ebd., S. 10
- Der nachfolgende Kodex beinhaltet u. a. Anregungen und Inhalte aus folgenden Leitlinien: „PräTect“ des Bayrischen Jugendrings ([www.praetect.de](http://www.praetect.de)); „Sichere Gemeinde“ des Gemeindejugendwerkes des Bundes Evangelisch freikirchlicher Gemeinden ([www.gjw.de/edition-gjw/sichere-gemeinde](http://www.gjw.de/edition-gjw/sichere-gemeinde)); der „Selbstverpflichtung zu den Themen Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt im CVJM, EJW und CJD“ ([www.cvjm.de/uploads/media/Selbstverpflichtung\\_zum\\_Thema\\_sexuelle\\_Gewalt\\_02.pdf](http://www.cvjm.de/uploads/media/Selbstverpflichtung_zum_Thema_sexuelle_Gewalt_02.pdf)); „Sexueller Gewalt begegnen“, Hrsg. Arbeitskreis „Projekt gegen sexuelle Gewalt“ in Zusammenarbeit mit der Adventjugend Deutschland und dem Verhaltenskodex aus „Menschensinder, ihr seid stark“, S. 33, Buch und Musik, ejw-service GmbH
- In der praktischen Umsetzung kann diese Regel ihre Grenzen finden, wenn dadurch sonst andere gesetzliche Pflichten bezüglich der Aufsicht oder der Gruppenfürsorge verletzt werden würden. Wenn z.B. ein Kind sich selbst Schaden zufügen will oder durch sein Verhalten Grenzen anderer verletzt, ist selbstverständlich Einhalt zu gebieten.
- Vgl. Apostelgeschichte 5,29: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen!“
- Aus „CVJM Arbeitshilfe – Sexueller Gewalt begegnen“, CVJM-Gesamtverband, S. 15
- Aus „Merkblatt für Feizeiten; Sexuelle Übergriffe– sexueller Missbrauch– sexuelle Belästigung“ des Bayrischen Jugendrings.
- Aus „Merkblatt für Feizeiten; Sexuelle Übergriffe– sexueller Missbrauch– sexuelle Belästigung“, ebd.
- Aus „CVJM-Arbeitshilfe“, ebd., S. 16
- Aus „Sexuelle Gewalt verhindern – Hilfen für Mitarbeiter in Kinder, Teenager-, und Jugendkreisen sowie bei Freizeiten im Deutschen EC-Verband“, 2007
- Damit es bei eventuell möglichen falschen Verdachtsmomenten nicht zu einer Vorverurteilung des möglichen Täters kommt, ist auf jeden Fall die in dieser Leitlinie beschriebene Vorgehensweise zu berücksichtigen.
- In 1.Kor. 6,1 ff. steht die Aufforderung Streitigkeiten unter Christen nicht vor Gericht auszutragen. Nach Vers 3 ging es dabei eher um Banalitäten („Alltägliches“; vgl. Kap. 6,3), während Missbrauch alles andere als banal ist. Dagegen zeigt sich im Fall von 1.Kor. 5,1ff, der nach römischem Recht zu den Schwerverbrechen zählte, dass dort Paulus im Einklang mit dem Rechtsverständnis im römischen Korinth von der Gemeinde ein hartes Vorgehen fordert! (Wahrscheinlich schwebte über dem betreffenden Mann bereits ein juristisches Verfahren – vgl. „Porneia in Korinth“ von Markus Schäller, Jota Verlag, 2006, S.59) Auch wenn es in 1.Kor. 5,1ff nicht um Missbrauch, sondern um Inzest (nach röm. Recht) geht, ist die Parallele wichtig für unser Thema, denn in beiden Fällen geht es um eine „porneia, die nicht einmal unter den Nationen toleriert wird“.

KLICK!  
cj-lernen.de

## Impressum

### Herausgeber und Copyright

Christliche Jugendpflege e.V.  
Hundeseegen 2, D-27432 Basdahl  
Tel.: 04766 / 717  
Fax: 04766 / 820466  
info@cj-info.de

### Abdruck

Nur mit vorheriger Genehmigung  
des Herausgebers

### Gestaltung

design & kommunikation im modulbüro  
([www.modulbuero.de](http://www.modulbuero.de))

### Bildnachweis

Titelbild © Christian Jung ([www.modulbuero.de](http://www.modulbuero.de))  
Seite 6 © spacejunkie / photocase.com  
Seite 9 © iStockphoto.com  
Seite 16 © Fotolia.com



### Christliche Jugendpflege e.V.

Die CJ ist ein Jugendwerk der Brüdergemeinden (evangelisch freikirchlich) in Deutschland. Sie ist als gemeinnützig anerkannt und Träger der freien Jugendhilfe. Die CJ will junge Menschen für Jesus Christus gewinnen, sie im Glauben gründen und zu Jüngern machen.

[www.cj-info.de](http://www.cj-info.de)  
[www.cj-lernen.de](http://www.cj-lernen.de)

### Spendenkonto der Jugendarbeit:

IBAN: DE33 2916 2394 4347 3555 00  
BIC: GENODEF1OHZ  
Volksbank Osterholz-Scharmbeck



### ChristusForum Deutschland

ist ein Gemeindeverband im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der die Zielstellung verfolgt, Gemeinden zu gründen, zu stärken und zu vernetzen.

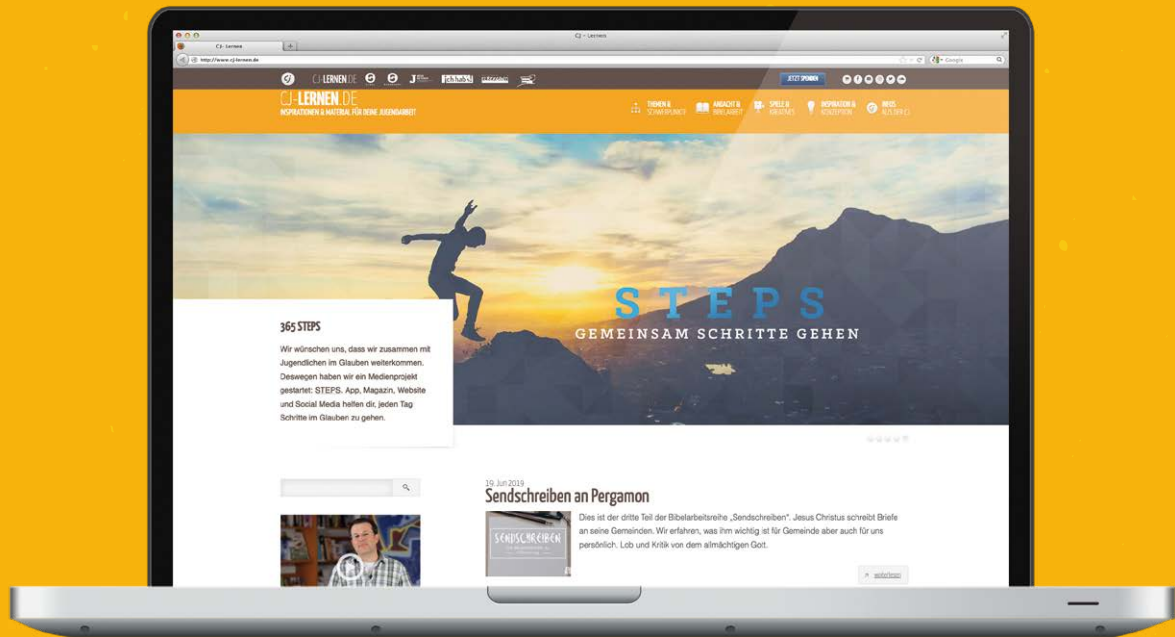
### Verwaltungsstelle:

Schiebestraße 32  
04129 Leipzig

Tel.: 0341 / 9015210  
info@ChristusForum.de  
[www.ChristusForum.de](http://www.ChristusForum.de)

### Bankkonto:

IBAN: DE71 5009 2100 0000 4000 09  
BIC: GENODE51BH2  
Spar- und Kreditbank Bad Homburg



[cj-lernen.de](http://cj-lernen.de)

Kostenlos weitere Exemplare bestellen:

Christliche Jugendpflege e.V.  
Hundeseegen 2, D-27432 Basdahl

Tel.: 04766 / 717  
Fax: 04766 / 820466  
[info@cj-info.de](mailto:info@cj-info.de)

ChristusForum Deutschland  
Schiebestr. 32, D-04129 Leipzig

Tel.: 0341 / 9015210  
[info@christusforum.de](mailto:info@christusforum.de)